



Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Everloh

Vorsitzender: Wilhelm Trümner Tel.: 05108 2800

Friedhofsverwaltung: Lutz Schwarz Tel. 05108 9004506

Astrid Trümner Tel. 0151 19324558

Informationen über die wesentlichen Inhalte der Friedhofsordnung und der Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen auf dem Friedhof in Everloh.

Dieses Informationsblatt ist ein Auszug der geltenden Everloher Friedhofsordnung und soll ein Leitfaden für die häufigsten Fragestellungen sein. Darüber hinausgehende Informationen entnehmen Sie bitte der aktuellen Friedhofsordnung, die wir Ihnen auf Wunsch aushändigen, und den beigefügten Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale. Oder wenden Sie sich an Ihre Friedhofsverwaltung, wir helfen Ihnen gerne weiter.

1) Allgemeine Vorschriften

- a) Der Friedhof der Ev.-Luth. Kapellengemeinde Everloh ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und wird vom „Arbeitsteam Friedhof Everloh“ (Friedhofsverwaltung) im Auftrage des Kapellenvorstandes verwaltet.
- b) Der Friedhof Everloh dient der Bestattung Personen aus Everloh, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Everloh hatten oder die bereits über ein Nutzungsrecht für eine Grabstätte auf unserem Friedhof verfügen. Auf Nachfrage sind wir auch offen für die Bestattung von auswärtigen Personen. Darüber entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Kapellenvorstand.

2) Ordnungsvorschriften

- a) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet und erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten
- b) Hunde dürfen nur angeleint auf den Friedhof.
- c) Störende Pflegearbeiten an den Grabstellen sind nicht an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern durchzuführen. Friedhofsabfälle (Grünabfälle und Laub sowie Kränze und Gestecke) sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen rechts von der Friedhofskapelle abzulegen. Plastikabfälle und andere Abfälle sind selbständig zu entsorgen.
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen auf dem Friedhof dürfen nur zu privaten Zwecken erfolgen. Fremde Grabstellen dürfen ebenso nicht betreten werden wie die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege.

3) Allgemeine Bestattungsvorschriften

- a) Bestattungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen anzumelden. In der Regel wird dies das beauftragte Bestattungsunternehmen übernehmen und den Termin für die Trauerfeier und die Bestattung mit der Friedhofsverwaltung und dem Pastor abstimmen. Bei der Terminfestlegung werden die Wünsche der Angehörigen soweit möglich berücksichtigt. Der Pastor veranlasst bei der Küsterin das Läuten der Kapellenglocke um 12.00 Uhr am nächsten Tag und den Aushang über das verstorbene Gemeindemitglied im Schaukasten am Kapellenplatz.
- b) Bei Bestattung auf einer Wahlgrabstätte (Grabstätten mit Verlängerungsmöglichkeit) ist vor der Bestattung das Nutzungsrecht nachzuweisen und ggf. im Hinblick auf die vorgeschriebenen Ruhezeiten eine Verlängerungsvereinbarung zu treffen.
- c) Die Ruhezeiten bei Sargbestattungen betragen 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahre 20 Jahre und für Aschen der Verstorbenen ebenfalls 20 Jahre. Weiter sind Vorschriften für die Ausgestaltung und Größen von Särgen und Urnen sowie zu den Ausnahmefällen von Umbettungen und Ausgrabungen getroffen worden.

4) Grabstätten

Hier werden die verschiedenen Arten von den auf dem Everloher Friedhof angebotenen Bestattungsmöglichkeiten geregelt.

- a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen werden der Reihe nach einzeln für 30 Jahre vergeben und können nicht verlängert werden. Bei Rasenreihengrabstätten, die mit einer Grabplatte versehen werden können, erfolgt die Pflege durch die Friedhofsverwaltung.
- b) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen werden mit einer oder mehrerer Grabstätten für 30 Jahre vergeben und die Nutzungsdauer kann bis zu 30 Jahren verlängert werden. Bei einer Beisetzung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Auf Wahlgrabstätten dürfen der Nutzungsberechtigte und Ehegatten, Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten, Enkel, Eltern, Geschwister, Stiefgeschwister und Erben des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden. Für andere, auch nichtverwandte Personen, kann der Kapellenvorstand auf Antrag die Beisetzung genehmigen.
- c) Urnengrabstätten gibt es ebenfalls als Reihengrabstätten, Rasengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung oder Wahlgrabstätten. Außerdem besteht bei den Wahlgrabstätten die Möglichkeit der Beisetzung von Urnen um eine Stelenanlage herum, die von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt wird. An der Stele werden Gravurplatten mit den Namen der Verstorbenen angebracht.
- d) Regelungen zum Nutzungsberechtigten und zur Übertragung der Rechte.
- e) Regelungen zur Rückgabe von Grabstätten.

5) Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

In diesem Abschnitt sind Regelungen getroffen, die sicherstellen sollen, dass Grabstätten so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen sind, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Details ergeben sich aus der Friedhofsordnung und den beigefügten „Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale“.

- a) Jede Grabstätte ist innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten und dauernd angemessen instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- b) Sollte eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert die Mängel in angemessener Zeit zu beheben. Erfolgt dies nicht, kann der Kapellenvorstand auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Ersatzmaßnahme vornehmen.
- c) Aus hygienischen Gründen dürfen Grababdeckungen aus Stein oder Folien unter Kies nicht verwendet werden.
- d) Weitere Regelungen betreffen die Errichtung und Veränderung sowie die Gestaltung und die Standsicherheit von Grabmalen. Die Errichtung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kapellenvorstandes.

6) Benutzung der Friedhofskapelle

Für die Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle gegen Gebührenberechnung zur Verfügung.

Wir hoffen Ihnen damit einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften gegeben zu haben. Im Einzelfall oder bei Zweifelsfragen sind die Detailvorschriften der Friedhofsordnung heranzuziehen. Maßgeblich ist in jedem Fall die Friedhofsordnung in ihrer vollständigen jeweils gültigen Fassung. Sie liegt zur Einsicht bei der Friedhofsverwaltung der Kapellengemeinde Everloh aus. Auf Wunsch stellen wir Ihnen auch eine Kopie zur Verfügung.

Ihr Kapellenvorstand Everloh

Wilhelm Frümner

Martin Funke

Anja Hagen

Armin Jeschonnek

Lutz Schwarz